



## **BENÜTZUNGSREGLEMENT**

**Objekt:** Schnäggechäller im Bürgerhus Ochse, Hauptstrasse 12, 4104 Oberwil  
**Eigentümer:** Bürgergemeinde Oberwil BL

Gestützt auf die Bürgergemeindeordnung vom 23. Mai 1995 erlässt der Bürgerrat folgendes Benützungs- und Gebührenreglement:

### **I ALLGEMEINES**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für den Schnäggechäller im Bürgerhus Ochse.

#### **§ 2 Benützungsbestimmungen**

2.1 Die Benützung des Schnäggechällers steht grundsätzlich allen Personen, Vereinen und Institutionen zur Verfügung.

2.2 Für die Benützung des Schnäggechällers ist ein Mietvertrag erforderlich.

#### **§ 3 Rangordnung der Benützung**

Als Rangordnung gilt der Eingabezeitpunkt der Anmeldung

### **II BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 4 Sorgfalts- und Haftpflicht**

4.1 Der/die Gesuchsteller/in ist für Sauberkeit und Ordnung verantwortlich. Er/sie haftet gegenüber der Bürgergemeinde persönlich für allfällige Schäden oder fehlendes Inventar.

4.2 Haftpflichtversicherung ist Sache des/der Benutzer/in. Die Bürgergemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

#### **§ 5 Hausordnung**

5.1 Der Schnäggechäller, der Vorplatz, die Toiletten, das Mobiliar und das Geschirr sind nach der Benützung einwandfrei zu reinigen. Der Boden ist feucht aufzuziehen. Zusätzlich notwendige Reinigungen werden dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt.

5.2 Geschirr- und Handtücher sind vom Benutzer/der Benutzerin selber mitzubringen.

5.3 Es ist untersagt, einen kommerziellen Wirtschaftsbetrieb zu führen.

5.4 Aus Rücksicht auf die Anwohner ist der Anlass um 02.00 Uhr zu beenden.

5.5 Die Schlüsselerückgabe erfolgt am Folgetag nach Absprache mit dem Vermieter.

---

- 5.6 Anfallender Kehrricht muss von dem/der Benutzer/in selber entsorgt werden.
- 5.7 Der Schnäggechäller ist für Anlässe bis max. 60 Personen geeignet.
- 5.8 Die Einrichtungsgegenstände sind beim Mietantritt und bei der Übergabe zu prüfen.
- 5.9 Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt.

#### **§ 6 Gebühren**

- 6.1 Die Benützungsgebühr mit Küchenbenützung beträgt pro Veranstaltung CHF 200.-- und ist bei der Unterzeichnung des Mietvertrages zu entrichten. Sie kann im Falle einer Annullierung nicht zurückerstattet werden.
- 6.2 Die Benützungsgebühr für Vereine, politische Institutionen o.ä. für Sitzungen ohne Küchenbenützung beträgt pro Veranstaltung CHF 50.--.

### **III SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 7 Kontrollrecht**

Der Bürgerrat behält sich zu jeder Zeit das Kontrollrecht vor.

#### **§ 8 Ausnahmen**

Über alle Benützungsgesuche, die den Rahmen dieses Reglements überschreiten, entscheidet der Bürgerrat.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Benützungsreglement tritt auf den 1. Mai 2015 in Kraft.

Oberwil, 1. Mai 2015

Der Bürgerrat